

## **Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

### **Brandschutz**

Die brandschutztechnischen Vorschriften für die Art der geplanten Gebäudenutzung, sowie insbesondere die Angaben im Brandschutzkonzept und den zugehörigen Plänen sind einzuhalten. Der konstruktive Brandschutz ist nachzuweisen. Es ist Sache des ANs, alle weiteren Planungsinhalte eigenverantwortlich mit dem Brandschutzsachverständigen abzustimmen.

### **Schallschutz**

Planung, Konstruktion und Ausführung des AN erfolgen gemäß der Mindestanforderungen des baurechtlichen Schallschutzes nach der DIN 4109-1:2018-01.

### **Immissionsschutz**

Die Angaben der schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Abschätzung zu den Verkehrslärmimmissionen sind zu beachten. Alle relevanten Bauteile müssen den Anforderungen und Vorgaben entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist seitens des AN's zu erbringen.

Planung, Konstruktion und Ausführung des AN erfolgen gemäß der Mindestanforderungen des baurechtlichen Schallschutzes nach der DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

### **Wärmeschutz**

Es gilt das „GEG“ in der aktuell gültigen Fassung, der Nachweis ist aufzustellen.

### **Optische Anforderungen**

Das gesamte Gebäude ist gem. den beigelegten Architekten- bzw. Bauantragsplänen zu errichten. Die aus diesen Unterlagen ersichtlichen gestalterischen Anforderungen sind in einer, für die Nutzung des Gebäudes, angemessene Qualität umzusetzen. Dies gilt für die Ausbildung der Details ebenso wie für die zu verwendenden Materialien und die Bauteiloberflächen, An-, Abschluss- und Rand- sowie Kantenausbildungen, Fenster-, Tür- und Glaselementteilungen, Fassadengestaltung, etc.

## **Materialwahl**

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass schadstofffreie mind. aber schadstoffarme Baustoffe zur Anwendung kommen. Stoffe wie Schwermetalle, Lösungsmittel, Formaldehyd, etc. sind in jedem Fall zu vermeiden.

Im Innenausbau ist dieses vor allem für die Trockenbaubeplankung an Wänden und Decken, die Abhangdecken aus Mineralfaserplatten, die Fußböden sowie die verwendeten Spachtelmassen, Kleber und Farben zu beachten und auch nachzuweisen.

Sofern ein Baustoff zur Anwendung kommen soll der Schadstoffe beinhaltet und es keine alternativen Produkte gibt, so muss der AG informiert werden und seinerseits eine Produktfreigabe erfolgen.

Zumindest für den Innenausbau gelten die Forderungen zur Erlangung des „Blauen Engel“, des TÜV-Gütezeichens „schadstoffgeprüft“, des Labels Natureplus oder einer ähnlichen Untersuchung. Der entsprechende Nachweis ist seitens des AN zu erbringen.

## **Vorlage von Revisionsunterlagen**

Für die Vorlage von Revisionsunterlagen, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden, sind die Dokumentationsrichtlinien der Stadt Wipperfürth für die Erstellung und den Austausch von CAD-gerechten Plänen bzw. Zeichnungsdateien einzuhalten (CAD-Regelwerke). Diese Regelwerke können beim Gebäudemanagement der Stadt Wipperfürth eingesehen werden.

### **Gebäudeplanung**

Mit der Abnahme vorzulegen sind komplette Baupläne mit Darstellung der ausgeführten Bauleistungen in digitaler Form (dwg/pdf) sowie in Papierform, 4-fach. Hierzu zählt die komplette Werkplanung einschließlich aller Ausführungsdetails. Die Unterlagen sind in Papierform in beschrifteten DIN A4-Ordnern mit entsprechenden Inhaltsverzeichnissen je Ordner abzugeben.

### **Tragwerksplanung**

Vorlage der kompletten statischen Berechnung einschließlich aller zugehörigen Ausführungspläne, 5-fach. Ansonsten wie vor.

### **Technische Gebäudeausstattung - Schlussdokumentation**

Dokumentationsunterlagen sind gem. Werkvertrag von dem AN in 3-facher Ausfertigung (Farbplot) sowie auf Datenträger zu erstellen.

Die kompletten Schlussdokumentationsunterlagen sind in digitaler Form zu übergeben. Die Daten sind in einer nach Angabe des AGs zu bearbeitenden Datei auf den zuvor beschriebenen Datenträgern zu übergeben. Format PDF und DWG.

Ein kompletter Satz der Unterlagen (Pläne als Farbplot im DWG Format) sind dem AG mindestens eine Woche vor Abnahme zwecks Prüfung vorzulegen. Der AG behält sich jederzeit die Nachforderung von zusätzlichen Angaben zu den Unterlagen vor.

30 Tage nach Abnahme müssen die kompletten Revisionsunterlagen, wie nachfolgend beschrieben, in der gewünschten Anzahl der Fachbauleitung zur Prüfung vorliegen.

Zerlege- und Montagepläne sind spätestens bis zur Abnahme vorzulegen.

### **Äußere Form der Dokumentation**

Die Dokumentation ist in Ordnern DIN A4 getrennt nach folgenden Inhalten zu übergeben:

#### Dokumentation Bau:

Allgemeine Nachweise Prüfberichte  
Materialdokumentation Bau  
Materialdokumentation TGA  
Zeichnungen  
Wartungsverträge

#### Dokumentation TGA:

Heizungstechnik  
Elektrotechnik  
Sanitärtechnik  
Starkstromanlagen  
Fernmelde u. Informationstechnische Anlagen  
Wartungsverträge

Die Rückenschilder sind zu beschriften.

### **Aufbau der Dokumentationsunterlagen**

1. Inhaltsverzeichnis
2. Beschreibung der Baumaßnahme
3. Anlagen- und Funktionsbeschreibung zu jedem Gewerk
4. Herstellerliste mit aktuellen Adressen, insbesondere mit Tel.- und Fax- Nummer, E-Mail und Internet-Adresse
5. Gerätelisten, Ersatzteillisten und Herstellerunterlagen für jedes Bauteil, Katalogverweise sind farblich zu kennzeichnen (z. B. mit Textmarker)
6. Betriebsanleitungen, einschließlich
  - Dokumentation über evtl. Gefahren, die beim Betrieb zu berücksichtigen sind
  - Anweisungen, die erforderlich sind, um Anlagen außer Betrieb bzw. wieder in Betrieb nehmen zu können
  - Übersichtslisten (wöchentlich-monatlich-jährlich) der zyklisch durchzuführenden notwendigen Wartungen
7. Vollständige Messprotokolle (siehe auch Einzelgewerke)
8. Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstellen (TÜV) vor Inbetriebnahmen der überwachungsbedürftigen Anlagen falls erforderlich.
9. Sicherheitstechnische Bewertungen der überwachungsbedürftigen Anlagen
10. Prüfzeugnisse sowie Abnahmebescheinigungen von wiederkehrend prüfpflichtigen Einrichtungen

11. Pläne: Schalt- oder Strangschemata, Übersichtspläne, Grundrisspläne für jedes Gewerk

### **Bemusterung und Festlegung von Materialien**

Alle Ausbaumaterialien sind rechtzeitig vor Bestellung der Stoffe und Materialien und vor Ausführung durch den AN zu bemustern. Der AG trifft abschließend die Entscheidung über die einzubauenden Stoffe auf der Grundlage dieses Leistungsprogramms. Gleiches gilt für die Farbgebung aller Bauteile.

Aus den beigelegten Architektenplänen, insbesondere Ansichten und Schnittzeichnung ergeben sich Vorgaben für die farbliche Gestaltung der Außenwände, Fenster und Türen gemäß RAL Basis-Farbkarte. Wenn in den nachfolgenden Bauteilbeschreibungen auf Farben "nach Wahl des AG" oder "nach Bemusterung mit dem AG" verwiesen wird ist damit die RAL-Basis-Farbkarte gemeint zusätzlich erhält der AN in den v. g. Plänen die entsprechenden Hinweise als Richtwerte für seine Kalkulation.

Der AN kann für seine Ausführung auf andere Farbfächer als das RAL-Systeme zurückgreifen. Er sichert dem AG aber eine kostenneutrale Ausführung auf Grundlage eines standardisierten Farbfächers mit mindestens 250 Farben zu, wenn in den Ausschreibungsunterlagen Farben nach RAL abgefragt sind.

Sofern durch den AN gewählte Materialien und Produkte von den genannten Produkten der Planung abweichen, so sind diese Alternativen aufzulisten, einschließlich aller notwendigen Daten zur Prüfung einer Gleichwertigkeit.

Gibt der AN keine geänderten Produktbezeichnungen an, wird davon ausgegangen, dass die in der Planung angenommenen Materialien zur Ausführung kommen.

ENDE ZTV